

Anhang 3 der KLV / Analysenliste

wird wie folgt geändert:

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3344.00	11	Quantitative Bakteriologie	M	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

in anderen Materialien als Urin

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 3330.00 und 3332.00

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs- stellen

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

¹ In der Amtlichen Sammlung (AS) mittels Verweispublikation veröffentlicht. Einsehbar unter der Internetadresse des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Analysenliste

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6010.08	540.0	Nachträgliche bioinformatische Auswertung von Sequenzierdaten inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene nach Hochdurchsatz-Sequenzierung	G	S

Analysentechnik

Bioinformatische Auswertung

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Nicht spezifiziert

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6011.08, 6012.08, 6400.65, 6400.66, 6400.67, 6401.65, 6401.66 und 6401.67

Limitationen

1. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die ursächliche genetische Veränderung, die der gesuchten Krankheit bzw. der gesuchten Krankheitsgruppe zugrunde liegt.
2. bei Auftreten neuer Krankheitssymptome bzw. einer neuen Krankheit.

Bemerkungen

Für die Bestätigung positiver Resultate muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6011.08	900.0	Nachträgliche bioinformatische Auswertung von Sequenzierdaten inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene nach Hochdurchsatz-Sequenzierung	G	S

Analysentechnik

Bioinformatische Auswertung

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Nicht spezifiziert

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6010.08, 6012.08, 6400.65, 6400.66, 6400.67, 6401.65, 6401.66 und 6401.67

Limitationen

1. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die ursächliche genetische Veränderung, die der gesuchten Krankheit bzw. der gesuchten Krankheitsgruppe zugrunde liegt.
2. bei Auftreten neuer Krankheitssymptome bzw. einer neuen Krankheit.

Bemerkungen

Für die Bestätigung positiver Resultate muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6012.08	1350.0	Nachträgliche bioinformatische Auswertung von Sequenzierdaten inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene nach Hochdurchsatz-Sequenzierung	G	S

Analysentechnik

Bioinformatische Auswertung

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Nicht spezifiziert

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6010.08, 6011.08, 6400.65, 6400.66, 6400.67, 6401.65, 6401.66 und 6401.67

Limitationen

1. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die ursächliche genetische Veränderung, die der gesuchten Krankheit bzw. der gesuchten Krankheitsgruppe zugrunde liegt.
2. bei Auftreten neuer Krankheitssymptome bzw. einer neuen Krankheit.

Bemerkungen

Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstufen

Hausbesuch

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6013.58	193.5	Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung mittels Sequenzierung nach Sanger einschliesslich bei nachträglicher bioinformatischer Auswertung von Hochdurchsatz-Sequenzierdaten (6010.08, 6011.08, 6012.08)	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Sequenzierung des Amplifikates nach Sanger und Detektion beider Einzelstränge mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

maximal 2 bei Auswertung von 1-10 Genen, maximal 4 bei Auswertung von 11-100 Genen, maximal 6 bei Auswertung von über 100 Genen

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6400.65, 6400.66, 6400.67, 6401.65, 6401.66 und 6401.67

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6206.55	315.00	Seltene Krankheiten von Blut, Gerinnung, Immunsystem welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021~~ die ~~„Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6206.56	193.50	Seltene Krankheiten von Blut, Gerinnung, Immunsystem welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6206.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6206.60	2610.00	Seltene Krankheiten von Blut, Gerinnung, Immunsystem welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6206.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09
 2. Nicht kumulierbar mit 6008.09

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6206.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6217.55	315.00	Seltene Krankheit Haut, Bindegewebe oder Knochen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4	

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf **das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015** (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:

1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6217.56	193.50	Seltene Krankheit Haut, Bindegewebe oder Knochen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6217.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6217.60	2610.00	Seltene Krankheit Haut, Bindegewebe oder Knochen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6217.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
 2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6217.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste
 3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf [das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021](#) die „[Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte \(SGV\) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015](#) (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti- teln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6237.55	315.00	Seltene metabolische und endokrine Krankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021~~ die „~~Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6237.56	193.50	Seltene metabolische und endokrine Krankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6237.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Nein

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6237.60	2610.00	Seltene metabolische und endokrine Krankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6237.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6237.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti- teln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6241.60	2610.0	Hereditärer Brust- und Eierstockkrebs, Gene BRCA1 und BRCA2	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6241.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6241.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6242.60	2610.0	Lynch-Syndrom, Gene MLH1, MSH2, MSH6, PMS2	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6242.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6242.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6245.60	2610.0	Polyposis coli oder attenuierte Form der Polyposis coli, Gen APC	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6245.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09. 2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6245.55 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6246.60	2610.0	Retinoblastom, Gen RB1	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6246.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09. 2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12 d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6246.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.55	315.00	Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
 2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
 3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021~~ die ~~„Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.56	193.50	Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6247.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.60	2610.00	Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6247.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
 2. Nicht kumulierbar 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6247.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6264.55	315.00	Seltene neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6264.56	193.50	Seltene neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiaktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6264.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6264.60	2610.00	Seltene neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6264.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6264.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti- teln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.50	83.70	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Real Time-Nukleinsäure-Amplifikation, qualitativ oder quantitativ inkl. Schmelzkurvenanalytik

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz inkl. gleichzeitig amplifizierter Referenzsequenzen

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Für spezielle Mutationstypen.
 2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
 3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgmq.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein Nein Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.55	315.00	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.56	193.50	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6272.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.60	2610.00	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03,6272.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6272.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6279.55	315.00	Seltene Krankheiten Urogenitalsystem, Fertilitätsstörungen, Sterilität welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6279.56	193.50	Seltene Krankheiten Urogenitalsystem, Fertilitätsstörungen, Sterilität welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6279.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Nein

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6279.60	2610.00	Seltene Krankheiten Urogenitalsystem, Fertilitätsstörungen, Sterilität welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6279.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6279.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6287.55	315.00	Seltene Krankheiten der Sinnesorgane welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6287.56	193.50	Seltene Krankheiten der Sinnesorgane welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6287.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Nein

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6287.60	2610.00	Seltene Krankheiten der Sinnesorgane welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6287.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
 2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6287.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf [das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021](#) die „[Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte \(SGV\) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015](#) (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti- teln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.50	83.70	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Real Time-Nukleinsäure-Amplifikation, qualitativ oder quantitativ inkl. Schmelzkurvenanalytik

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz inkl. gleichzeitig amplifizierter Referenzsequenzen

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
 2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.51	94.50	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Amplifikats- resp. Mutationsdetektion mittels Elektrophorese (Agarosegel, Polyakrylamid)

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

bei Monoplex-Ansatz, 1 pro Zielsequenz,
 bei Multiplex-Ansatz, 1 pro Ansatz

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
 2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.54	166.50	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Amplifikats- resp. Mutationsdetektion mittels Kapillarelektrophorese (z.B. Fragmentanalyse), Chromatografie (z.B. HPLC) oder Hybridsierung (z.B. Strip-Assay)

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

bei Monoplex-Ansatz, 1 pro Zielsequenz,
 bei Multiplex-Ansatz, 1 pro Ansatz

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
 2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgmq.ch).
 Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.55	315.00	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.56	193.50	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6299.60, 6299.61, 6299.62 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Nein

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.59	252.00	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Southern-Blot, Dot-Blot

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Sonde

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
 2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.60	2610.00	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6299.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6299.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf ~~das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015~~ (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 - c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.61	2970.00	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6299.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
 2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6299.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf [das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021](#) die „[Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte \(SGV\) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015](#) (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti- teln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.62	3420.00	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6299.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6299.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). Letztere/r gibt, gestützt auf [das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte \(SGV\) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015](#) (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6400.58	193.5	Myeloische Neoplasien	HG	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschließender Sequenzierung des Amplifikates nach Sanger und Detektion beider Einzelstränge mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Maximal 30
1

Kumulierbarkeit**Limitationen****Bemerkungen****Zugelassene Laboratorien**

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln****Hausbesuch**

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6400.65	900.00	Myeloische Neoplasien, kleines Panel	HG	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung von <20 kb mit gezielter bioinformatischer Auswertung der Gene mit diagnostischem und/oder prognostischem Wert und/oder zur Beurteilung des Therapieansprechens und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial**Resultat**

Nicht spezifiziert

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe**Kumulierbarkeit**

1, maximal 2

Nicht kumulierbar mit 6008.09, 6013.58, 6010.08, 6011.08 und 6012.08

Limitationen

Verordnung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in Hämatologie, medizinische Onkologie oder pädiatrische Onko-Hämatologie nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den "Bonnes Pratiques für die Nutzung der Hochdurchsatz-Sequenzierung (HDS) in der Hämato-Onkologie mit gezielter bioinformatischer Analyse somatischer Gene. Konsensdokument der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)", Version 1 vom 1. Juli 2022 durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Laboratorium, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung****Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln****Hausbesuch****Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen**Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6400.66	2520.00	Myeloische Neoplasien, mittleres Panel	HG	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung von 20-200 kb mit gezielter bioinformatischer Auswertung der Gene mit diagnostischem und/oder prognostischem Wert und/oder zur Beurteilung des Therapieansprechens und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6008.09, 6013.58, 6400.67, 6010.08, 6011.08 und 6012.08

Limitationen

Verordnung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in Hämatologie, medizinische Onkologie oder pädiatrische Onko-Hämatologie nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den "Bonnes Pratiques für die Nutzung der Hochdurchsatz-Sequenzierung (HDS) in der Hämato-Onkologie mit gezielter bioinformatischer Analyse somatischer Gene. Konsensdokument der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)", Version 1 vom 1. Juli 2022 durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Laboratorium, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6400.67	3420.00	Myeloische Neoplasien, grosses Panel	HG	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung von >200 kb mit gezielter bioinformatischer Auswertung der Gene mit diagnostischem und/oder prognostischem Wert und/oder zur Beurteilung des Therapieansprechens und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial**Resultat**

Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
--------------------	--------------------

Anwendungen pro Primärprobe**Kumulierbarkeit**

1	Nicht kumulierbar mit 6008.09, 6013.58, 6400.66, 6010.08, 6011.08 und 6012.08
---	---

Limitationen

Verordnung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in Hämatologie, medizinische Onkologie oder pädiatrische Onko-Hämatologie nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den "Bonnes Pratiques für die Nutzung der Hochdurchsatz-Sequenzierung (HDS) in der Hämato-Onkologie mit gezielter bioinformatischer Analyse somatischer Gene. Konsensdokument der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)", Version 1 vom 1. Juli 2022 durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Laboratorium, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung****Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln****Hausbesuch****Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen**Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6401.58	193.5	Lymphatische Neoplasien	HG	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschließender Sequenzierung des Amplifikates nach Sanger und Detektion beider Einzelstränge mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Maximal 30
1

Kumulierbarkeit**Limitationen****Bemerkungen****Zugelassene Laboratorien**

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln****Hausbesuch**

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6401.65	900.00	Lymphatische Neoplasien, kleines Panel	HG	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung von <20 kb mit gezielter bioinformatischer Auswertung der Gene mit diagnostischem und/oder prognostischem Wert und/oder zur Beurteilung des Therapieansprechens und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial**Resultat**

Nicht spezifiziert

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe**Kumulierbarkeit**

1, maximal 2

Nicht kumulierbar mit 6008.09, 6013.58, 6010.08, 6011.08 und 6012.08

Limitationen

Verordnung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in Hämatologie, medizinische Onkologie oder pädiatrische Onko-Hämatologie nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den "Bonnes Pratiques für die Nutzung der Hochdurchsatz-Sequenzierung (HDS) in der Hämato-Onkologie mit gezielter bioinformatischer Analyse somatischer Gene. Konsensdokument der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)", Version 1 vom 1. Juli 2022 durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Laboratorium, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung****Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln****Hausbesuch****Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen**Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6401.66	2520.00	Lymphatische Neoplasien, mittleres Panel	HG	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung von 20-200 kb mit gezielter bioinformatischer Auswertung der Gene mit diagnostischem und/ oder prognostischem Wert und /oder zur Beurteilung des Therapieansprechens und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6008.09, 6013.58, 6401.67, 6010.08, 6011.08 und 6012.08

Limitationen

Verordnung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in Hämatologie, medizinische Onkologie oder pädiatrische Onko-Hämatologie nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den "Bonnes Pratiques für die Nutzung der Hochdurchsatz-Sequenzierung (HDS) in der Hämato-Onkologie mit gezielter bioinformatischer Analyse somatischer Gene. Konsensdokument der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)", Version 1 vom 1. Juli 2022 durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Laboratorium, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln**Hausbesuch**

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6401.67	3420.00	Lymphatische Neoplasien, grosses Panel	HG	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung von >200 kb mit gezielter bioinformatischer Auswertung der Gene mit diagnostischem und/oder prognostischem Wert und/oder zur Beurteilung des Therapieansprechens und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial**Resultat**

Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
--------------------	--------------------

Anwendungen pro Primärprobe**Kumulierbarkeit**

1	Nicht kumulierbar mit 6008.09, 6013.58, 6401.66, 6010.08, 6011.08 und 6012.08
---	---

Limitationen

Verordnung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in Hämatologie, medizinische Onkologie oder pädiatrische Onko-Hämatologie nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den "Bonnes Pratiques für die Nutzung der Hochdurchsatz-Sequenzierung (HDS) in der Hämato-Onkologie mit gezielter bioinformatischer Analyse somatischer Gene. Konsensdokument der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)", Version 1 vom 1. Juli 2022 durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Laboratorium, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung****Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln****Hausbesuch****Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen**Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein	Nein
------	------